



RICHTLINIEN *der Stadtgemeinde Mariazell für die Förderung von solarthermischen Anlagen*

*Der Gemeinderat hat in seiner
öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2021 beschlossen:*

1

Zielsetzung

Ziel dieser Förderungsrichtlinie ist die Steigerung der Energieeffizienz unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Gleichzeitig sollen in Umsetzung der steirischen Strategien im Bereich Klima und Energie schädliche Emissionen in der Umwelt verringert und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen weitestgehend vermindert werden. Nicht zuletzt soll die Wertschöpfung in den steirischen Regionen gesteigert, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

2

Allgemeine Bestimmungen

2.1 Die Stadtgemeinde Mariazell gewährt für ihr Gebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger, Verringerung von Emissionen und Schonung von Ressourcen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse.

2.2 Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Mariazell gewährt werden.

2.3 Grundsätzlich gelten – sofern in dieser Richtlinie nichts Abweichendes bestimmt wird – die Richtlinien des Landes Steiermark für die Förderung von solarthermischen Anlagen in der jeweils geltenden Fassung auch für die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadtgemeinde Mariazell.

3

Begriffsbestimmungen

3.1 **Wohnung (Wohneinheit)** – eine zur ganzjährigen Führung eines eigenen Haushalts geeignete, baulich in sich abgeschlossene Einheit für Wohnzwecke, mit zumindest einem Raum, Küchenbereich, Bad/WC und einer Nutzfläche ab 30 m².

3.2 **Nutzungseinheit bei Sondernutzung** – baulich oder in einem Bauwerk zumindest funktionell getrennte Nutzungsart für Zwecke von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen (allgemein zugänglichen) Sportanlagen, Vereinen sowie gemeindeeigenen Gebäude(teilen).

3.3 **Gebäude** – überdecktes, allseits oder überwiegend umschlossenes Bauwerk.

3.4 **Gebäudeintegrierte Anlage** – Anlage, die an einem Gebäude in der Fassaden- oder Dachebene integriert ist (die photovoltaischen Elemente übernehmen auch eine abdichtende, ableitende oder schützende Funktion für das Gebäude).

3.5 **Freistehende Anlage/Aufdachanlage** – Anlage, die nicht als gebäudeintegrierende Anlage ausgeführt ist bzw. auf dem Gebäudedach aufgeständert wird.

4

Förderungswerber

4.1 Folgende natürliche oder juristische Personen können im Rahmen von Wohnnutzungen Anträge stellen:

- a) EigentümerInnen, HauptmieterInnen, WohnungseigentumswerberInnen, dinglich Nutzungsberechtigte sowie Bauträger im Sinne der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 bzw. des Bauträgervertragsgesetzes – BTVG.
- b) Sonstige UnternehmerInnen, sofern die Landesförderung als De-minimis-Beihilfe möglich ist. Dabei muss der Unternehmenszweck in der Zurverfügungstellung von Wohnungen liegen.

4.2 Weiters können BetreiberInnen von Nutzungseinheiten gemäß Punkt 3.2 für die zu diesen Sonderzwecken genutzten Gebäude(teilen), sofern sie entweder nicht unternehmerisch tätig sind oder eine De-minimis-Förderung des Landes möglich ist, eine Förderung beantragen.

5

Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

5.1 der Förderungswerber seinen Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Mariazell unterhält (bei juristischen Personen diese ihren Sitz in der Stadtgemeinde Mariazell haben) und

5.2 die in den Richtlinien des Landes Steiermark für die Förderung von solarthermischen Anlagen in der jeweils geltenden Fassung normierten Förderungsvoraussetzungen eingehalten und erfüllt werden.

6

Art und Ausmaß der Förderung

6.1 Gefördert werden nur solarthermische Anlagen, die auch eine Landes- bzw. Bundesförderung erhalten haben.

6.2 Die Förderungshöhe beträgt 25 % der gewährten Förderung jedoch maximal € 500,00.

7

Verfahrensbestimmungen

7.1 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mittels des von der Stadtgemeinde Mariazell aufgelegten Antragsformulars schriftlich beim Stadtamt Mariazell einzubringen.

7.2 Dem Antrag sind Nachweise über die Gewährung des Zuschusses der Förderstelle für diese Anlage und dessen Höhe anzuschließen.

7.3 Der Gemeinderat ist in allen Angelegenheiten der Förderung von solarthermischen Anlagen das beschließende Organ. Er ist befugt, in Härtefällen Ausnahmen zu gewähren.

7.4 Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Erfüllung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie die Förderung ohne gesonderten Gemeinderatsbeschluss zu gewähren.

7.5 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

8

Rückzahlung des Zuschusses

Bei Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie normierten Verpflichtungen muss der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber an die Stadtgemeinde Mariazell zurückgezahlt werden.

9

Inkrafttreten

9.1 Diese Richtlinie tritt mit 17. Dezember 2021 in Kraft.

9.2 Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mariazell mit Kundmachung der Stadtgemeinde Mariazell vom 22.03.2017., GZ: SF-004/2017, Förderungsrichtlinie außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Walter Schweighofer

